

S t e i n m a u r



POLIZEIVERORDNUNG

DER POLITISCHEN GEMEINDE STEINMAUR

VOM 1. JANUAR 2011

INHALTSVERZEICHNIS



ARTIKEL	BEZEICHNUNG	SEITE
	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1	Zweck	4
2	Polizeiorgane	4
3	Aufgaben und Verhalten der Polizeiorgane	4
4	Polizeiliche Anordnungen	4
5	Störung der polizeilichen Tätigkeiten	4
6	Identitätsnachweis	4
7	Ausweispflicht der Polizeiorgane	5
8	Hilfeleistung	5
9	Beschwerden	5
	NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT	
10	Persönliche Meldepflicht	5
11	Meldepflicht Dritter	5
12	Meldepflicht des Gastgewerbes	5
13	Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)	5
14	Erneuerung von Schriften und Ausweisen	6
15	Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung	6
16	Adressänderung innerhalb der Gemeinde, Wegzug	7
17	Auskunftspflicht	7
18	Einsichtsrecht	7
19	Auskünfte der Einwohnerkontrolle	7
	SCHUTZ DER PERSONEN UND TIERE SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG	
20	Grundsatz	7
21	Schiessen	8
22	Waffen	8
23	Sprengen	8
24	Schiessgelände	8
25	Feuerwerk	8
26	Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	8
27	Einzäunungen	9
28	Veranstaltungen, Umzüge	9
29	Strassenbenennung und Hausnummerierung	9
	TIERHALTUNG	
30	Grundsatz	9
31	Verunreinigung	10
32	Fütterung von Wildtieren	10
	SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND PRIVATEN EIGENTUMS	
33	Missbrauch	10
34	Schutz von Kulturen	10
35	Verunkrautung	10
36	Benützung öffentlicher Anlagen und öffentlichen Grunds	10
37	Campieren und Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende	11
38	Absperrn von Strassen und Wegen	11
39	Reinigung des öffentlichen Grundes	11
40	Plakate, Reklamen usw.	11

INHALTSVERZEICHNIS



41	Rettungs- und Löscheinrichtungen	12
42	Pflanzen	12
43	Arbeiten an Fahrzeugen	12
44	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	12
45	Fundgegenstände	13
UMWELT- UND LÄRMSCHUTZ		
46	Grundsatz	13
47	Feuern und Verbrennen	13
48	Nachtruhe	13
49	Öffentliche Ruhetage	14
50	Ergänzende Ruhezeiten	14
51	Baugewerbe	14
52	Landwirtschaft / Haus und Garten	14
53	Motorisierte Anlässe, Motorspielzeuge	15
54	Helikopterflüge, Tiefflüge	15
55	Sportveranstaltungen im Freien	15
56	Schiesslärm	15
57	Kegelschieben, Boccia, Minigolf und dergleichen	15
58	Singen, Musizieren	16
59	Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Tonwiedergabegeräte	16
60	Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	16
WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI		
61	Grundsatz	16
62	Schliessungsstunde	17
63	Aufschub und Aufhebung der Schliessungsstunde	17
64	Geschlossene Gesellschaften	17
65	Schliessungsstunde an hohen Feiertagen	17
66	Schliessung	17
67	Dekorationen	17
68	Sammlungen	18
69	Betteln	18
70	Taxigewerbe	18
71	Öffnungszeiten von Verkaufsgeschäften	18
72	Bewilligung für Märkte	18
73	Ausübungszeiten des Reisengewerbes	18
BEWILLIGUNGEN, POLIZEILICHE MASSNAHMEN, SANKTIONEN		
74	Bewilligungen	19
75	Polizeiliche Kontrolle	19
76	Wegweisung und Fernhaltung	19
77	Verwaltungszwang	19
78	Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang	19
79	Strafen und Bussen	19
80	Untersuchungskosten, Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren	20
81	Depositen für Bussen und Kosten	20
SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
82	Inkrafttreten	20

POLIZEIVERORDNUNG



Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Polizeiverordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 18 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 erlässt der Gemeinderat Steinmaur (ZH) folgende Polizeiverordnung:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	<p>Art. 1 Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Steinmaur.</p> <p>Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.</p>
Polizeiorgane	<p>Art. 2 Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organen ausgeübt.</p> <p>Die weiteren polizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.</p>
Aufgaben und Verhalten der Polizeiorgane	<p>Art. 3 Die Polizeiorgane sorgen für die öffentliche Ruhe und Ordnung, schützen die Gemeinde, ihre Bewohner und ansässige Betriebe vor Schaden.</p>
Polizeiliche Anordnungen	<p>Art. 4 Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.</p>
Störung der polizeilichen Tätigkeiten	<p>Art. 5 Jede Störung der polizeilichen Tätigkeiten ist verboten.</p>
Identitätsnachweis	<p>Art. 6 Jede Person ist verpflichtet, den berechtigten Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.</p>

POLIZEIVERORDNUNG

Art. 7
Ausweispflicht der Polizeiorgane
Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und der Dienststelle, von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Art. 8
Hilfeleistung
Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

Art. 9
Beschwerden
Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde Steinmaur und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT

Art. 10
Persönliche Meldepflicht
Wer sich in der Gemeinde Steinmaur niederlässt, länger als 3 Monate Aufenthalt nimmt, den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in ihr begründet, hat sich nach den massgeblichen kantonalen Gesetzesbestimmungen innert 14 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und die erforderlichen Papiere vorzulegen. Die Anmeldung ist auch dann fristgemäss vorzunehmen, wenn die erforderlichen Ausweisschriften noch nicht vorgelegt werden können.

Besondere Vorschriften für Militär, Zivilschutz, Zivildienst und des Migrationsamtes entbinden nicht von der Meldepflicht.

Wer in der Gemeinde Steinmaur Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, untersteht der gleichen Meldepflicht.

Art. 11
Meldepflicht Dritter
Liegenschaftsverwaltungen, Eigentümer und Vermieter von Wohnungen und Zimmern, Logisgeber und Familien sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug ebenfalls innert 14 Tagen zu melden.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht.

Art. 12
Meldepflicht des Gastgewerbes
Für das Gastgewerbe gilt in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht, Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen.

Art. 13
Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)
Bei der Anmeldung sind alle notwendigen Ausweise über die Heimat-, Familien- und Zivilstandsverhältnisse, allenfalls über die auswärtige Niederlassung sowie alle zur Registrierung nötigen Unterlagen zu hinterlegen.

POLIZEIVERORDNUNG

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden;
- unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung;
- unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen;
- Pflegekinder.

Die Gemeinde kann von jeder Person die für die Überprüfung des Versicherungsschutzes gemäss dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) geeigneten und erforderlichen Unterlagen verlangen. Die Gemeinde teilt Personen, die ihrer Pflicht, sich zu versichern nicht nachkommen, einem Versicherer zu. Ausländer haben den Ausländerausweis, den Reiseausweis sowie hinreichende Papiere über Zivilstands- und Familienverhältnisse vorzulegen.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Migrationsamt.

Erneuerung von
Schriften und
Ausweisen

Art. 14

Ausweise und Schriften, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch Neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bzw. Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Ausländer, deren Reiseausweis abläuft, haben diesen vor Ablauf auf ihrem Konsulat verlängern oder erneuern zu lassen. Als Kontrolle muss der verlängerte oder erneuerte Reiseausweis innert 30 Tagen nach Ablauf der Einwohnerkontrolle vorgewiesen werden.

Wochenaufenthalt,
Nebenniederlassung

Art. 15

Wer in der Gemeinde Steinmaur Aufenthalt nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren, wo sie ihren Lebensmittelpunkt begründen müssen.

Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt Steinmaur als Niederlassungsort.

POLIZEIVERORDNUNG

Adressänderung innerhalb der Gemeinde, Wegzug	<p>Art. 16</p> <p>Wer innerhalb der Gemeinde Steinmaur umzieht oder aus der Gemeinde Steinmaur wegzieht, hat dies innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">- von Schweizerbürgern die Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)- von Ausländern der Ausländerausweis <p>Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Schriften eine Gebühr erhoben.</p> <p>Personen, welche ohne Abmeldung wegziehen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, werden nach 3 Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen. Die Ausweisschriften von Schweizern werden vernichtet, die von Ausländern dem zuständigen Konsulat überwiesen.</p>
Auskunftspflicht	<p>Art. 17</p> <p>Meldepflichtige Personen und soweit erforderlich die Arbeitgeber sind zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben verpflichtet.</p>
Einsichtsrecht	<p>Art. 18</p> <p>Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.</p> <p>Wer ein begründetes, schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung seiner Einwohnerkontrolldaten darzulegen vermag, kann eine Auskunftssperre verlangen.</p>
Auskünfte der Einwohnerkontrolle	<p>Art. 19</p> <p>Für die Bearbeitung und Auskünfte von Personendaten sowie das Einsichtsrecht sind die Gesetzesbestimmungen über die Information und den Datenschutz (IDG) massgebend.</p>
	<p>SCHUTZ DER PERSONEN UND TIERE SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG</p>
Grundsatz	<p>Art. 20</p> <p>Die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden- Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen- Öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

POLIZEIVERORDNUNG

Schiessen	<p>Art. 21 Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art ausserhalb der dafür eingerichteten Anlagen sind ohne Bewilligung des Sicherheitsvorstandes verboten.</p> <p>Schiessübungen mit Pulvermunitionen, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden und nur dann, wenn der fachgemässe Umgang gewährleistet ist. Der Sicherheitsvorstand kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund verwendet werden, und nur, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.</p> <p>Das Schiessen an Hochzeiten bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.</p> <p>Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen über das Jagd- und Schiesswesen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.</p>
Waffen	<p>Art. 22 Für den Erwerb und das Tragen von Waffen gelten die Vorschriften vom Bund und Kanton. Zuständig für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen ist der Sicherheitsvorstand.</p>
Sprengen	<p>Art. 23 Für Sprengungen ist das Eidg. Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977 massgebend.</p>
Schiessgelände	<p>Art. 24 Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Spreng- und Schiessgelände sowie die dazu gehörenden Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p>
Feuerwerk	<p>Art. 25 Das Abbrennen von Feuerwerken mit Explosivwirkung ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31. Dezember/1. Januar) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmegewilligungen erteilen. Die Lagerung und der Verkauf von Feuerwerk bedürfen einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei.</p>
Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	<p>Art. 26 Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.</p>

POLIZEIVERORDNUNG

Baustellen, Gräben, Mulden und andere sind so zu decken, abzuschranken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht. Der Gemeinderat kann sichernde Massnahmen sofort vor Ort verfügen.

Art. 27
Einzäunungen Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzende oder sonst leicht zugängliche Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.
Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

Art. 28
Veranstaltungen, Umzüge Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen etc.) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Entsprechende Gesuche sind spätestens vierzehn Tage vor der Veranstaltung einzureichen.
Der Sicherheitsvorstand kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 29
Strassenbenennung und Hausnummerierung Für die Benennung der Strassen und die Neuorganisation von Hausnummerierungen ist der Gemeinderat resp. eine von ihm bezeichnete Stelle (Bauausschuss) zuständig.
Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.

TIERHALTUNG

Art. 30
Grundsatz Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten.
Tiere sind so zu halten und zu transportieren, dass sie weder leiden noch Schaden nehmen und die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eingehalten werden.
Wird der polizeilichen Aufforderungen zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.
Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen, nebst der baurechtlichen Bewilligung, einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

POLIZEIVERORDNUNG

Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hundehaltungs- und Tierchutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 31
Verunreinigung Tierhalter sind auf öffentlichem Grund und auf privaten Grundstücken Dritter zur Aufnahme des Kots verpflichtet.

Art. 32
Fütterung von Wildtieren Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren in Wohngebieten ist verboten. Ausgenommen ist das kontrollierte Füttern von Wasservögeln und Füttern von Singvögeln im Winter.

SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND PRIVATEN EIGENTUMS

Art. 33
Missbrauch Missbrauch an öffentlichen Sachen und privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist es untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

Art. 34
Schutz von Kulturen Für Unberechtigte ist das Betreten oder Befahren von fremden Gärten, Rebland sowie von Kulturland zur Vegetationszeit verboten.

Das Befahren von Waldwegen mit Motorfahrzeugen ist verboten, ausgenommen der land- und forstwirtschaftliche Verkehr.

Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 35
Verunkrautung Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 36
Benützung öffentlicher Anlagen und öffentlichen Grundes Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Die Benützung des staatlichen öffentlichen Grundes richtet sich nach der Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978.

Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge und Anhänger länger als 3 Tage auf öffentlichem Grund abzustellen. Anderslautende Signalisationen und Parkbeschränkungen bleiben vorbehalten.

POLIZEIVERORDNUNG

Die Festsetzung und der Bezug von Gebühren für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Campieren und Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende

Art. 37

Das Campieren, die Übernachtung in Fahrzeugkabinen, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Bei Zuwiderhandlung kann der Sicherheitsvorstand die sofortige Wegweisung verfügen.

Absperrungen von Strassen und Wegen

Art. 38

Das unberechtigte Sperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen können befristete Ausnahmen bewilligt werden. Bei anderen Strassen bedarf es zusätzlich der Zustimmung der Eigentümer.

Ausgenommen sind temporäre Absperrungen von Waldwegen für forstwirtschaftliche Tätigkeiten.

Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Kleinabfälle, Spucken

Art. 39

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Der Gemeinderat hat zur Abwehr einer Gefahr (z. B. Gefährdung der Verkehrssicherheit) das Recht, auf Kosten des Verursachers Ersatzvornahme anzuordnen.

Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste usw. dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

Untersagt ist ebenso das Wegwerfen von Kleinabfällen und Raucherwaren aus Fahrzeugen auf öffentlichen und öffentlich zugänglichen Grund.

Das Spucken auf öffentlichem und öffentlich zugänglichem Grund ohne Not ist untersagt.

Plakate, Reklamen usw.

Art. 40

Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Plakate, Anzeigen, Reklameschilder etc. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

POLIZEIVERORDNUNG

Für vermietete und fest zugeteilte Plakatstellen bezeichnet der Gemeinderat die berechtigten Personen und Firmen und regelt die Konzessionen und Gebühren.

Auf Privatgrund ist die Zustimmung der Eigentümerschaft einzuholen. Die Bewilligungsvorschriften gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich sowie der kantonalen und eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.

Art. 41

Rettungs- und Löscheinrichtungen

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

Die Benützung von Hydranten ohne besondere Bewilligung des Gemeinderates, der Feuerwehr oder der Polizei ist verboten.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrlokalen, Hydranten usw. ist stets frei zu halten.

Art. 42

Pflanzen

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die Verkehrssicherheit, die öffentliche Beleuchtung, die Sicht auf Signale und Hausnummern, Hydranten und die Schnee- und Abfallräumung nicht beeinträchtigen.

Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.

Art. 43

Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Auf privatem Grund sind derartige Arbeiten nur gestattet, wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Verhütung von Gewässerverschmutzungen vorhanden sind.

Art. 44

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge aller Art sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentlichen Grund behindern oder die Sicherheit gefährden, können durch die Polizeiorgane oder das Gemeindewerk weggeschafft werden, sofern der Besitzer oder Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane/Gemeindewerke nicht befolgt werden.

POLIZEIVERORDNUNG

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch diese Massnahmen entstehen

Art. 45
Fundgegenstände Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zugeordnet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde Steinmaur abzugeben.

UMWELT- UND LÄRMSCHUTZ

Art. 46
Grundsatz Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Fahrzeuge, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.

Es ist verboten durch eigenes Verhalten oder mit Maschinen, Geräten und Vorrichtungen irgendwelcher Art Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Umwelt- und lärmbelastende Anlagen sind rechtzeitig so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich ist. Können die Einflüsse durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

Art. 47
Feuern und Verbrennen Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ausserhalb von eigens dafür vorgesehenen, bewilligten Feuerungsanlagen ist verboten.

In bewohnten Gebieten und in deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle in kleinen Mengen nur in dünnen Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.

Feuer zu besonderen Anlässen wie z.B. die Bundesfeier, öffentliche Festakte etc., die im öffentlichen Interesse liegen, sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.

Auf öffentlichem Grund dürfen Grillfeuer ohne Ausnahmegewilligung des Sicherheitsvorstandes nur an den dafür vorgesehenen öffentlichen Feuerstellen entfacht werden.

Der Gemeinderat kann Verbrennungs- und Feuerungsverbote auf eine bestimmte Dauer oder bis zum Widerruf erlassen.

Art. 48
Nachtruhe Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen. Jede Störung ist verboten.

POLIZEIVERORDNUNG

Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien.

In besonderen Fällen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

Öffentliche Ruhetage

Art. 49

An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel.

Ergänzende Ruhezeiten

Art. 50

Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie-, Gewerbe-, Baustellen-, Haus- und Gartenarbeiten insbesondere Rasenmähen) sind von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr, sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind lärmige Arbeiten generell verboten.

Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während diesen Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technischen, baulichen, betrieblichen und wirtschaftlichen tragbaren Verbesserungen vorzunehmen.

Baugewerbe

Art. 51

Neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm vom 27. November 1969 gelten folgende Bestimmungen:

- Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und anderen besonders lärmigen Einrichtungen, ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Gemeinderat kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem oder anderem leisen Antrieb vorschreiben.
- Zum besseren Schutz von Schulen, Alters-, und Erholungsheimen, Kirchen usw. kann der Sicherheitsvorstand zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.

Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Landwirtschaft / Haus und Garten

Art. 52

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, insb. Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit

POLIZEIVERORDNUNG

wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Für das Ausbringen von Jauche und flüssigem Klärschlamm gelten die speziellen Regelungen der Stoffverordnung (StoV).

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Motorisierte
Anlässe,
Motorspielzeuge

Art. 53

Motorsportveranstaltungen und –trainings jeglicher Art bedürfen einer Bewilligung durch den Sicherheitsvorstand. Diese wird nur erteilt, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden. Dem Faktor Umweltschutz ist grösste Bedeutung zu schenken.

Motorisch angetriebene Spielzeuge (Modellflugzeuge, Modellautos etc.) dürfen nur dort verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für den dauernden Betrieb ist die Bewilligung durch den Gemeinderat nötig.

Helikopterflüge,
Tiefflüge

Art. 54

Landungen von Helikoptern in dicht besiedeltem Gebiet benötigen eine schriftliche Zustimmung des Sicherheitsvorstandes. Flüge zu Vergnügungszwecken werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Der Sicherheitsvorstand setzt auch die Flugzeiten fest.

Unterschreitungen der gesetzlichen Mindestflughöhe mit Fluggeräten aller Art über dem Gemeindegebiet bedürfen einer Bewilligung durch den Sicherheitsvorstand.

Ausgenommen sind Flugeinsätze zur Rettung, Notversorgung sowie militärische und polizeiliche Überwachungen.

Sportveranstaltungen
im Freien

Art. 55

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Schiesslärm

Art. 56

Die Benützung sämtlicher Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.

Kegelschieben,
Boccia, Minigolf

Art. 57

Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu erstellen, dass Drittpersonen durch Lärm nicht belästigt

POLIZEIVERORDNUNG

und dergleichen werden. In bestehenden Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, ist der Spielbetrieb um 22.00 Uhr einzustellen. Wo die Nachbarschaft gestört wird, sind Fenster und Türen stets geschlossen zu halten.

Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia-, Minigolf- und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen.

Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Singen,
Musizieren

Art. 58

Beim Singen, Musizieren zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern und im Freien dürfen Drittpersonen nicht belästigt werden. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen.

Im Freien ist das Singen und Musizieren in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten.

Für grössere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

Lautsprecher,
Verstärkeranlagen,
Tonwiedergabegeräte

Art. 59

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Sicherheitsvorstandes verwendet werden.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden. Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr darf nur für grössere, der Öffentlichkeit dienenden Veranstaltungen bewilligt werden.

Sirenen, Signalgerä-
te, Rufanlagen

Art. 60

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals stören. Aussensignale von Alarmanlagen dürfen nicht länger als 3 Minuten ertönen.

Von dieser Vorschrift ausgenommen sind Sirenen der Schutz- und Rettungsdienste sowie der Polizei.

Grundsatz

WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI

Art. 61

Neben den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen sind zusätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes sowie des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes und der zugehörigen

POLIZEIVERORDNUNG

Verordnungen zu beachten.

Schliessungsstunde	<p>Art. 62 Die Schliessungsstunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Die Gäste, ausgenommen einquartierte Hotelgäste, haben bis 00.30 Uhr das Lokal zu verlassen.</p>
Aufschub und Aufhebung der Schliessungsstunde	<p>Art. 63 Die ordentliche Schliessungsstunde wird am Berchtoldstag, 1. Mai, 1. August und an Versammlungen der Politischen Gemeinde und Primarschulgemeinde bis 02.00 Uhr aufgeschoben. Die ordentliche Schliessungsstunde wird generell an Silvester und Neujahr aufgehoben. Für Anlässe und öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Lokale aufheben oder aufschieben.</p>
Geschlossene Gesellschaften	<p>Art. 64 Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens zwei Wochen vor dem Anlass einzureichen.</p>
Schliessungsstunde an hohen Feiertagen	<p>Art. 65 Keine Bewilligung für die Aufhebung oder den Aufschub der Schliessungsstunde wird erteilt für die Vorabende hoher Festtage und diese Tage selbst (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, Weihnachtstag). Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetagsgesetzes.</p>
Schliessung	<p>Art. 66 Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, die Schliessung der Lokale für die betreffende Nacht anordnen. Für Gastgewerbebetriebe, die wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen durch den Gemeinderat angeordnet werden.</p>
Dekorationen	<p>Art. 67 Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen und Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Die Dekorationen sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zu Abnahme anzumelden.</p>

POLIZEIVERORDNUNG

Sammlungen	<p>Art. 68 Geld- und Naturalabgabesammlungen auf Strassen, Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Kantonale Bestimmungen für Sammlungen im ganzen Kantonsgebiet bleiben vorbehalten.</p> <p>Die Sammler müssen entsprechende Ausweise oder Bewilligungen mit sich führen.</p>
Betteln	<p>Art. 69 Strassen- und Hausbettel um Geld oder andere Gaben sind verboten.</p> <p>Das Musizieren zur Geldbeschaffung auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.</p>
Taxigewerbe	<p>Art. 70 Für Betriebsbewilligungen sowie die Ausführung von gewerbsmässigen Taxifahrten ab Standplätzen auf dem Gemeindegebiet bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.</p>
Öffnungszeiten von Verkaufsgeschäften	<p>Art. 71 Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes.</p> <p>Für Ausnahmen ist eine Bewilligung des Sicherheitsvorstandes notwendig.</p>
Bewilligung für Märkte	<p>Art. 72 Märkte bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Darin wird Art, Zeitpunkt, Dauer, Ort und Umfang festgelegt. Im Weiteren wird bestimmt, wer als Verkäufer und welche Art von Ware zugelassen wird, sowie die angebotenen Dienstleistungen.</p>
Ausübungszeiten des Reisendengewerbes	<p>Art. 73 Die Ausübung des Reisendengewerbes im Umherziehen von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Kantonale Bestimmungen für Sammlungen im ganzen Kantonsgebiet bleiben vorbehalten.</p> <p>Die Benützung des öffentlichen Grundes zur Ausübung eines Reisendengewerbes erfordert eine Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.</p>

POLIZEIVERORDNUNG

BEWILLIGUNGEN, POLIZEILICHE MASSNAHMEN, SANKTIONEN

Bewilligungen	<p>Art. 74 Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens zwei Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen.</p> <p>Polizeibewilligungen sind gebührenpflichtig und können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.</p> <p>Polizeibewilligungen sind ersatz- und entschädigungslos zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p>
Polizeiliche Kontrolle	<p>Art. 75 Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.</p>
Wegweisung und Fernhaltung	<p>Art. 76 Die Polizeiorgane können vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">- der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden- sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind- sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern
Verwaltungszwang	<p>Art. 77 Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahme, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.</p> <p>Zur Verhinderung einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p>
Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang	<p>Art. 78 Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.</p>
Strafen und Bussen	<p>Art. 79 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.</p>

POLIZEIVERORDNUNG



Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach § 63a des Gemeindegesetzes. In leichten Fällen kann an der Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunalen Verordnungen und Reglemente sind, wo dies vorgesehen ist, mit Ordnungsbussen zu ahnden.

Art. 80

Untersuchungskosten, Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden dem Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 81

Depositen für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten zu verlangen und entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 82

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 1. Januar 2009 mit allen bisherigen Änderungen sowie allen im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Vom Gemeinderat am 31. Januar 2011 mit Beschluss Nr. 13 festgesetzt

GEMEINDERAT STEINMAUR:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter Kunz

Urs Klingler